

Das Nürnberger Tribunal vor 70 Jahren – Teil 1*

Faires Verfahren oder Siegerjustiz?

Von Wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. **George Andoor**, Mag. iur., LL.Cert., Würzburg**

Vor ziemlich genau 70 Jahren, nämlich am 20.11.1945, nahm der Internationale Militärgerichtshof im Schwurgerichtssaal 600 des Nürnberger Justizpalastes seine Tätigkeit auf. Erstmals in der Menschheitsgeschichte sollten sich die Hauptverantwortlichen eines Krieges vor einem internationalen Gerichtshof individuell verantworten und persönlich zur Rechenschaft gezogen werden. Die im Alliierten Kontrollrat vertretenen Siegermächte des Zweiten Weltkrieges hatten sich bewusst dazu entschieden, ein gerichtliches Verfahren nach den Prinzipien eines neugeschaffenen Völkerstrafrechts durchzuführen und die Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse gerecht, aber schnell abzuurteilen, statt bloß willkürlich Rache zu üben. Nichtsdestoweniger wird kaum ein anderer Prozess der Weltgeschichte so oft mit dem Schlagwort „Siegerjustiz“ belegt wie dies bei dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess der Fall ist. Anlässlich des anstehenden 70-jährigen Jubiläums des Nürnberger Prozesses widmet sich der vorliegende Beitrag daher der Frage, ob es sich bei dem Nürnberger Verfahren um ein faires Verfahren handelte, das den Anforderungen einer rechtsstaatlichen Justiz gerecht wird, oder einen Schauprozesses darstellte, der lediglich eine Ausartung der Siegerjustiz war.

Zu diesem Zweck folgt dieser Einleitung im ersten Teil des Beitrags ein kurzer Überblick der tatsächlichen Ereignisse, die Gegenstand des Verfahrens in Nürnberg waren (I.). Der Fokus der Darstellung liegt hierbei jedoch nicht auf den Gräueltaten¹ der Nationalsozialisten gegenüber den Angehörigen der jüdischen Bevölkerung und der politischen Opposition vor 1939, sondern vor allem auf den Handlungen, welche im Nürnberger Verfahren unter den Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden subsumiert wurden. Diese Entscheidung ist dabei keinesfalls einer geringen Bedeutung der verschiedensten sonstigen Gräueltaten der Nationalsozialisten geschuldet, sondern vielmehr der Tatsache, dass diese, soweit sie vor Kriegsbeginn stattfanden, vielfach nicht Gegenstand des Nürnberger Urteils waren.² Selbst dort, wo

diese Gräueltaten erst nach dem Kriegsbeginn begangen worden waren, waren sie so unterschiedlich in ihrer Perversität und so vielfältig in ihrer Ausführung, dass auch nur eine annähernd repräsentative Wiedergabe dieser Verbrechen im Rahmen des vorliegenden Beitrags schlicht unmöglich ist. Dem folgt eine Darstellung der wichtigsten Ereignisse, Erklärungen und Abkommen, die der Vorbereitung des Verfahrens gegen die Hauptkriegsverbrecher dienten (II.), bevor die rechtlichen Grundlagen des Prozesses, der Gegenstand der Anklage und das Urteil des Tribunals näher erörtert werden (III.).

I. Überblick über die Ereignisse, die dem Verfahren zugrunde lagen

Die von Winston Churchill als „Verbrechen ohne Namen“³ bezeichneten Gräueltaten der Nationalsozialisten hatten ihren Beginn und ihre Grundlagen in einer von Hitler begründeten Rassenideologie, nach der vor allem jüdische Mitbürger als Untermenschen diffamiert und systematisch aus der Gesellschaft ausgegrenzt wurden. Die „rechtliche“ Grundlage für diese Ausgrenzungspolitik bildeten Gesetze wie das Berufsbeamtengesetz vom 7.4.1933⁴ oder die Nürnberger Rassengesetze vom 15.9.1935⁵ und zahlreiche Verordnungen, die auf das Ermächtigungsgesetz vom 24.3.1933⁶ zurückgingen.⁷ Aufgrund dieser und ähnlicher Gesetze verloren die deutschen Juden nicht nur ihre Gewerbebetriebe, ihr Eigentum und das Recht bestimmte Berufe auszuüben oder Kultur- und Bildungseinrichtungen zu besuchen, sie wurden dadurch auch genötigt, im Sinne der nationalsozialistischen Vertreibungspolitik ihre Heimat zu verlassen. Spätestens ab Mitte 1941 verfolgte die nationalsozialistische Politik nicht mehr nur das Ziel der Vertreibung der europäischen Juden; vielmehr wurde unter dem Euphemismus „Endlösung der Judenfrage“ eine systematische Verfolgung und die biologische Vernichtung

Tribunal für diese Fälle seine Jurisdiktion, *Manske* (Fn. 1), S. 67 m.w.N. Vgl. auch die Erläuterung des Anklagepunktes 4 unter III. 2. d).

³ Zitiert nach *Stillschweig*, Friedens-Warte 1949, 93.

⁴ Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7.4.1933 = RGBI. I 1933, S. 175.

⁵ Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15.9.1935, RGBI. I 1935, S. 1146.

⁶ Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich v. 24.3.1933 = RGBI. I 1933, S. 141.

⁷ Zwar sollte das Ermächtigungsgesetz gem. seines Art. 5 S. 2 am 1.4.1937 außer Kraft treten, doch wurde es durch das Gesetz v. 30.1.1937 (RGBI. I 1937, S. 105), das Gesetz v. 30.1.1939 (RGBI. I 1939, S. 95) und den Führererlass v. 10.5.1943 (RGBI. I 1943, S. 295) mehrfach verlängert, bevor es schließlich durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.9.1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 1, S. 6) aufgehoben wurde.

* Der zweite Teil des Beitrags folgt in der im Oktober erscheinenden Ausgabe 5/2015.

** Der Verf. ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Internationales Strafrecht von Prof. Dr. Frank Peter Schuster, Mag. iur. an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und befasst sich dort im Rahmen seiner Dissertation mit der strafprozessualen Frage, ob eine gesetzliche Erweiterung der Revision auf Tatfragen wünschenswert ist.

¹ Ein Begriff, der in dieser Form auch von den Alliierten verwendet wurde, um die Verbrechen der Nationalsozialisten zu beschreiben (im Original: atrocities), vgl. *Manske*, Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit, 2003, S. 46 m.w.N.

² Das Gericht sah es als nicht hinreichend erwiesen an, dass die Verbrechen vor 1939 eine Konnexität zu den übrigen Verbrechenstatbeständen aufwiesen, wie es von dem Statut des Gerichts vorausgesetzt wurde. Deshalb verneinte das

der jüdischen Bevölkerung forciert. So wurden Massenvernichtungspläne für die systematische Ermordung des jüdischen Volkes entworfen und Konzentrationslager als „Juden-Endlager“ eingerichtet. Diese beispiellose Vernichtungspolitik wurde durch die Wannseekonferenz vom 20.1.1942 im großen Stil bestätigt und in die Praxis umgesetzt.⁸ Letztendlich wurden mindestens 5,29 Millionen Juden, aber auch andere Bevölkerungsgruppen, wie etwa Zeugen Jehovas, Angehörige der Sinti und Roma, Angehörige der slawischsprachigen Volksgruppen, polnische Staatsbürger, sowjetische Kriegsgefangene, homosexuelle Personen oder behinderte Personen, Opfer dieser Politik. Sie wurden hingerichtet, in Vernichtungslagern vergast oder starben in Arbeits- und Konzentrationslagern. Bei dieser Vernichtungspolitik wurde das „Dritte Reich“ von den Regierungen der meisten befreundeten und verbündeten Mächte durch antisemitische Gesetzgebung unterstützt; auch in vielen besetzten Gebieten erfuhr die antisemitische deutsche Politik Unterstützung.⁹

Zeitgleich zu dieser menschenverachtenden Politik fand die sog. „Erweiterung des deutschen Lebensraumes“ statt, womit die aggressive, mit militärischen Druckmitteln arbeitende Außenpolitik des Deutschen Reiches gemeint war.¹⁰ So kündigte Hitler 1936 die im Locarno-Abkommen abgeschlossenen Verträge¹¹ und rückte mit bewaffneten Truppen in die entmilitarisierte Zone des Rheingebiets ein. Dem folgten 1938 der „Anschluss“ Österreichs und die Angliederung der tschechoslowakischen sudetendeutschen Gebiete an das Deutsche Reich.¹² Die Erweiterung des deutschen Lebensraumes setzte sich mit dem Einmarsch der Wehrmacht in die Tschechoslowakei und der Errichtung des „Reichsprotectorats Böhmen und Mähren“ sowie der Vereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich fort, wobei diese Handlungen im ausdrücklichen Widerspruch zu den Vereinbarun-

gen des Versailler Vertrages standen.¹³ Am 1.9.1939 schließlich griff das Deutsche Reich unter Verletzung mehrerer internationaler Verträge und ohne eine formale Kriegserklärung Polen an, woraufhin England und Frankreich am 3.9.1939, entsprechend der britisch-französischen Garantieerklärung, dem Deutschen Reich den Krieg erklärten, ohne jedoch tatsächlich militärisch einzugreifen.¹⁴ Unter Verletzung weiterer internationaler Verträge folgten sodann die Besetzung von Dänemark und Norwegen sowie der Westfeldzug, bei dem bis Mitte 1940 die Niederlande, Belgien, Luxemburg und schließlich auch Frankreich eingenommen wurden.¹⁵ Am 6.4.1941 schließlich griff das Deutsche Reich Jugoslawien und Griechenland sowie am 22.6.1941 die Sowjetunion an. Nach dem Angriff von Japan auf Pearl Harbour am 7.12.1941 erklärten die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden Vereinigte Staaten) sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden das Vereinigte Königreich) Japan am 8.12.1941 den Krieg; dem folgte unter Verletzung weiterer internationaler Verträge die Kriegserklärung des Deutschen Reiches und Italiens an die Vereinigten Staaten.¹⁶ Nach dem Eintritt der Vereinigten Staaten in den Zweiten Weltkrieg vergingen nahezu vier weitere Jahre bis zur bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches am 8.5.1945.¹⁷

Dieser bis heute größte Land-, Luft- und Seekrieg der Menschheitsgeschichte, an dem 57 Nationen beteiligt waren, kostete etwa 55 Millionen Menschen das Leben; weitere 35

⁸ Vgl. auch das Protokoll der Wannsee-Konferenz, unter www.ghwk.de/ghwk/deut/protokoll.pdf (22.7.2015) abrufbar.

⁹ *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, 1999, S. 61.

¹⁰ *Ahlbrecht* (Fn. 9), S. 60.

¹¹ RGBl. II 1926, S. 583. Die sieben Verträge, welche dem am 16.10.1925 im schweizerischen Locarno unterzeichneten Schlussprotokoll beigelegt waren und am 1.12.1925 in London unterzeichnet wurden, hatten hauptsächlich die im Versailler Friedensvertrag festgelegten Reparationsverpflichtungen des Deutschen Reichs zum Gegenstand. Daneben verpflichtete sich das Deutsche Reich u.a. dazu, die Unverletzlichkeit der Westgrenze und den Status der entmilitarisierten Westzone zu garantieren.

¹² Zum „Anschluss“ Österreichs, vgl. Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v. 13.3.1938 = RGBl. I 1938, S. 237. Die Angliederung des Sudetengebietes erfolgte durch ein Abkommen, das am 29.9.1938 zwischen Deutschland, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (nachfolgend als Vereinigtes Königreich bezeichnet), Frankreich und Italien, ohne die Beteiligung der Tschechoslowakei, vereinbart wurde (das sog. Münchner Vier-Mächte-Abkommen, zu finden unter avalon.law.yale.edu/imt/munich1.asp [22.7.2015]).

¹³ Im Art. 81 des Versailler Vertrages hatte sich Deutschland verpflichtet, „die vollkommene Unabhängigkeit des Tschecho-Slowakischen Staates“ anzuerkennen. Im Art. 99 des Vertrages wiederum hatte Deutschland „zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf die Gebiete zwischen der Ostsee, der Nordostgrenze Ostpreußens, wie sie in Artikel 28 des Teiles II (Grenzen Deutschlands) des gegenwärtigen Vertrages beschrieben ist, und den alten Grenzen zwischen Deutschland und Rußland“ verzichtet.

¹⁴ Bei der britisch-französischen Garantieerklärung handelte es sich um eine verbindliche Absichtserklärung der Regierungen des Vereinigten Königreichs und Frankreichs vom 31.3.1939, Polen im Falle eines Angriffes durch Deutschland militärisch beizustehen, im Internet zu finden unter avalon.law.yale.edu/wvii/blbk17.asp (22.7.2015).

¹⁵ Hauptsächlich handelte es sich hierbei um eine Verletzung des I., III. und V. Haager Abkommens (1907), der Verträge von Locarno (1925), des Briand-Kellogg-Paktes (1928) sowie weiterer bilateraler Verträge, *Ahlbrecht* (Fn. 9), S. 61 ff. m.w.N.

¹⁶ Die Kriegserklärung an die Vereinigten Staaten stellte eine Verletzung des Vertrages von Berlin vom 25.8.1921 betreffend der Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland sowie des Briand-Kellogg Paktes dar.

¹⁷ Der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht am 8.5.1945 folgte am 2.9.1945 die Kapitulation Japans, wodurch die Kampfhandlungen um den Zweiten Weltkrieg ihr offizielles Ende nahmen.

Millionen wurden verwundet und etwa 3 Millionen Menschen gelten als vermisst.¹⁸ Während des Krieges, aber auch davor, wurden von den Nationalsozialisten in und außerhalb des Deutschen Reiches Verbrechen begangen, welche von dem amerikanischen Präsidenten Roosevelt als Akte des Terrorismus und von dem britischen Premierminister Churchill im Nachhinein als „Gräueltaten[, die] alles übersteigen, was seit den dunkelsten und barbarischsten Zeitaltern der Menschheit bekannt geworden ist“, bezeichnet worden sind.¹⁹ Diese Verbrechen, vor allem die zahlreichen Verletzungen der internationalen Verträge sowie die damit im Zusammenhang stehenden Kriegsverbrechen während der Kriegsführung in den besetzten Gebieten und im Deutschen Reich – etwa die Misshandlung und Ermordung Kriegsgefangener, der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten, Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums, Zwangsarbeit sowie die Judenverfolgung nach 1939 – sollten durch das Nürnberger Tribunal abgeurteilt werden.²⁰

II. Die Vorbereitung des Nürnberger Prozesses

Die Verfolgung der Verbrechen, die während des Zweiten Weltkrieges durch das Deutsche Reich begangen worden waren, sollten nach den Vorstellungen der Alliierten nicht nur völkerrechtliche, sondern auch individualrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Hierbei handelte es sich jedoch – anders als oftmals behauptet – um kein Novum in der Geschichte des Völkerrechts. Schon die Verbrechen, die im Zuge des Ersten Weltkrieges begangen worden waren, sollten nach den Vorstellungen der Siegermächte auf individualrechtlicher Ebene geahndet werden. Das Deutsche Reich setzte jedoch nach dem Ersten Weltkrieg durch, dass die gerichtliche Verfolgung dieser Verbrechen durch das Reichsgericht in Leipzig erfolgte. Daraufhin hatte der Oberreichsanwalt zwar 1803 Strafverfahren eingeleitet – davon 907 aufgrund alliierter Auslieferungslisten und 837 auf eigene Initiative –, doch lediglich in 13 Fällen kam es zu einer gerichtlichen Verhandlung. Wiederum nur neun dieser Verfahren endeten mit einem Urteil, bei dem jedoch sechs der zwölf Angeklagten freigesprochen wurden. Selbst bei den verurteilten Angeklagten kam es gar nicht oder nur teilweise zu einer Vollstreckung der verhängten Strafen.²¹ Die Alliierten betrachteten die Leipziger Prozesse deshalb als einen Misserfolg und zogen daraus Konsequenzen für die Verfolgung der deutschen Verbrechen im Zweiten Weltkrieg. So bereiteten sie frühzeitig eine Verfolgung der im Rahmen des Zweiten Weltkrieges begangenen Straftaten durch internationale Gerichte vor und trieben diese Strafverfolgung zielstrebig vor-

¹⁸ Ahlbrecht (Fn. 9), S. 61 ff.

¹⁹ So laut *Manske* ([Fn. 1], S. 47 m.w.N) in der übereinstimmenden Erklärung von Roosevelt und Churchill vom 25.10.1941.

²⁰ Für eine ausführlichere Darstellung der Anklage, vgl. III. 2.

²¹ Ausführlich zu den Leipziger Prozessen *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 309 ff.; vgl. auch *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 6. Aufl. 2013, § 13 Rn. 4; *Ahlbrecht* (Fn. 9), S. 42 f.

an.²² Wichtige Schritte auf dem Weg zu einer internationalen gerichtlichen Verfolgung der Gräueltaten der Nationalsozialisten stellten dabei die Erklärung von St. James, die Gründung der United Nations War Crimes Commission, die Moskauer Erklärung und das Londoner Vier-Mächte-Abkommen dar.

1. Die Erklärung von St. James

Die Erklärung von St. James (Declaration of St. James) der Inter-Allied Commission on the Punishment of War Crimes vom 13.1.1942 stellte eine Deklaration einer aus den in London ansässigen Exilregierungen von Belgien, Frankreich, Griechenland, Jugoslawien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Polen und Tschechoslowakei gebildeten Kommission dar, die eine gerichtliche Bestrafung der Kriegsverbrecher durch die Völkergemeinschaft forderte.²³ In der Erklärung hieß es wörtlich: „[Die Signatäre] setzen neben ihren Hauptkriegszielen die Bestrafung derer durch eine organisierte Gerichtsbarkeit, die schuldig und verantwortlich für diese Verbrechen waren; unabhängig davon, ob sie diese befohlen, verübt oder in irgendeiner sonstigen Weise an diesen teilgenommen haben.“²⁴ Weiter bestimmte die Erklärung, dass die Signatäre beabsichtigten, im „Geiste internationaler Solidarität dafür zu sorgen, dass (A) die Schuldigen und Verantwortlichen ohne Ansehen der Nationalität gesucht, vor Gericht gestellt und abgeurteilt würden [und] (B) dass die verkündeten Urteile vollstreckt würden.“

2. Die Gründung der United Nations War Crimes Commission

Etwa zehn Monate nach der Erklärung von St. James, am 7.10.1942, erklärten das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, dass sie eine Kommission zur Untersuchung der Kriegsverbrechen gründen wollen und setzten zu diesem Zweck zunächst die United Nations Commission for the Investigation of War Crimes ein.²⁵ Aus dieser ging am 20.10.1943 unter der Beteiligung von insgesamt 17 Staaten²⁶

²² *Werle*, Völkerstrafrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 18.

²³ *Ahlbrecht* (Fn. 9), S. 63 m.w.N. *Hess*, Die rechtliche Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen – eine Analyse aus der Perspektive der Opfer, 2007, S. 14.

²⁴ Bei den Zitaten handelt es sich um eine möglichst wortgenaue Übersetzung aus dem Englischen. Die vollständige Erklärung ist in englischer Sprache im Internet abrufbar unter web.archive.org/web/20130831232219/www.ess.uwe.ac.uk/documents/reswrcrm.htm (22.7.2015).

²⁵ *Selbmann*, Der Tatbestand des Genozids im Völkerstrafrecht, 2002, S. 36 m.w.N. Mit „United Nations“ waren jedoch nicht die Vereinten Nationen gemeint, die erst mit dem Inkrafttreten der UN-Charta am 24.10.1945 gegründet wurde, sondern schlicht die Nationen, die sich vereint hatten, um gegen die Achsenmächte vorzugehen.

²⁶ Gründungsmitglieder der UNWCC waren die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Frankreich, Australien, Kanada, Neuseeland, Südafrika, Tschechoslowakei, Polen,

die United Nations War Crimes Commission (UNWCC) hervor,²⁷ die zunächst Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die *Menschheit*²⁸ weltweit und zeitnah dokumentieren sollte.²⁹

3. Die Moskauer Erklärung

Die Absicht, die im Rahmen des Zweiten Weltkrieges begangenen Verbrechen gerichtlich zu verfolgen, wurde in der Moskauer Erklärung vom 30.10.1943 von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich und der Sowjetunion konkretisiert.³⁰ Dabei heißt es in einer „Note bezüglich der Gräueltaten“, dass „[...] zu dem Zeitpunkt der Gewährung eines irgendwie gearteten Waffenstillstandes an irgendeine Regierung, welche in Deutschland etabliert werden sollte, jene deutschen Offiziere, Soldaten und Mitglieder der Nazi-partei, die für die Gräueltaten, Massaker und Exekutionen verantwortlich gewesen sind oder an diesen teilgenommen haben, in die Länder zurückgebracht werden, in denen ihre abscheulichen Taten begangen worden sind, sodass sie nach den Gesetzen dieser befreiten Staaten und der freien Regierungen, welche dort zu errichten sind, verurteilt und bestraft werden können. [...] Die obige Erklärung hat keine Auswirkung auf die Fälle deutscher Verbrecher, deren Verbrechen keine besondere geographische Lokalisierung kennen und

Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Belgien, Griechenland, Indien und China.

²⁷ Vgl. Fn. 25.

²⁸ Grundsätzlich kann der englische Ausdruck „crimes against humanity“ sowohl mit „Verbrechen gegen die Menschheit“ als auch „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ übersetzt werden. Doch weist *Arendt* völlig zutreffend daraufhin, dass die letztere Übersetzung der Realität nicht gerecht werde, da es das „Understatement des Jahrhunderts“ – aus heutiger Perspektive wohl das Understatement des Jahrtausends – darstelle, wenn man behaupte, den Nazis hätte es lediglich an Menschlichkeit gefehlt, als sie Millionen in die Gaskammern schickten. Der *Verf.* schließt sich vollumfänglich dieser Ansicht an und verwendet daher entgegen § 7 VStGB und in Übereinstimmung mit *Arendt* (Eichmann in Jerusalem: ein Bericht von der Banalität des Bösen, 1978, S. 399), aber auch etwa *Selbmann* ([Fn. 25], S. 38) den Begriff „Verbrechen gegen die Menschheit“ anstelle von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Zumal dies auch sprachlich mehr Sinn zu ergeben scheint, da die „Menschlichkeit“ kein taugliches Tatobjekt eines Verbrechens darstellt, die Menschheit hingegen schon.

²⁹ *Jescheck*, Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht: eine Studie zu den Nürnberger Prozessen, 1952, S. 126 ff; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, § 4 Rn. 26.

³⁰ Zwar wurde die Moskauer Erklärung auch von China unterzeichnet, doch die Note bezüglich der Gräueltaten, die nachfolgend in Teilen wiedergegeben ist, trägt lediglich die Unterschriften von Präsident Roosevelt, Premierminister Churchill und Ministerpräsident Stalin.

nach einem gemeinsamen Beschluss der Regierungen der Alliierten zu bestrafen sein werden.“³¹

Bereits hier wurden vier Prinzipien zum Ausdruck gebracht, die für die spätere juristische Verfolgung deutscher Kriegsverbrechen unter alliierter Regie wesentlich waren:³²

- Der generelle Strafanspruch gegenüber deutschen Soldaten und Naziangehörigen, insbesondere bei Begehung von Kriegsverbrechen auf fremdem Boden.
- Das Tatortprinzip, sprich die Verfolgung von Tätern in dem Staat, in dem sie ihre Verbrechen begangen hatten.
- Die Verurteilung nach dem am Tatort zum Zeitpunkt der Aburteilung geltendem Recht.
- Der Vorbehalt für die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher durch eine gesonderte Gerichtsbarkeit, deren Verbrechen planerischer Natur waren und die Grundlage für die Gräueltaten im Zweiten Weltkrieg bildeten.

4. Das Londoner Vier-Mächte-Abkommen

a) Vorüberlegungen zu dem Londoner Abkommen

Trotz der Absichtsbekundungen, die Verantwortlichen der Gräueltaten des zweiten Weltkrieges in gerichtlichen Verfahren abzuurteilen, wurde hinsichtlich der Hauptverantwortlichen der Nazi-Politik etwa von dem britischen Premierminister Churchill die Auffassung vertreten, dass es ausreiche, diese zu verhaften und zu erhängen, ohne die Zeit mit gerichtlichen Verfahren zu verschwenden. So soll Churchill gesagt haben, dass diejenigen, die aus der Hitler-Clique geschnappt werden, „ohne Überweisung an eine höhere Gewalt erschossen werden“ sollen, um den „Wirrwarr eines rechtsstaatlichen Verfahrens“ zu vermeiden.³³ Auch Henry Morgenthau, Finanzminister unter US-Präsident Roosevelt, wollte den Holocaust nach dem Ende des Krieges ohne langwierige Verfahren gesühnt wissen. Weil nicht nur ein paar kriminelle Nazis den Massenmord an den Juden verschuldet haben, sondern ein ganzes Volk gehorsam mitgemacht hat, seien alle lebenden Deutschen zu bestrafen. Diese Erwägungen von Henry Morgenthau mündeten in dem sog. Morgenthau-Plan, welcher die De-Industrialisierung Deutschlands und seine Umwandlung in einen Agrarstaat vorsah.³⁴ Der Plan Morgenthau stieß jedoch weder in der amerikanischen Öffentlichkeit noch im amerikanischen Kabinett auf breite Zustimmung.³⁵

³¹ Wortgetreu übersetzt aus The Moscow Conference, October 1943, Statement on Atrocities, zu finden unter avalon.law.yale.edu/wwii/moscow.asp (22.7.2015).

³² Ähnlich, jedoch mit einer etwas freieren Übersetzung der Moskauer Erklärung *Ahlbrecht* (Fn. 9), S. 63.

³³ *Darnstädt*, Der Spiegel v. 16.10.2006, S. 66, unter www.spiegel.de/spiegel/print/d-49214563.html (22.7.2015); so auch *Cassese*, International Criminal Law, 3. Aufl. 2013, S. 255 f.

³⁴ *Darnstädt*, Der Spiegel v. 16.10.2006, S. 66; ausführlich zu dem Morgenthau-Plan *Morgenthau*, Germany is our Problem, 1945, passim.

³⁵ Time Magazin v. 2.10.1944, zu finden im Internet unter

Zugleich wurden aber auch diverse Argumente für ein gerichtliches Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher unter Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien vorgebracht. So etwa, dass durch ihre schlichte Exekution ein Grundpfeiler der Demokratie, nämlich die Unschuldsvermutung, geopfert würde, um Rache für die Missetaten der Nazi-Politik zu üben.³⁶ Ebenso wurde vorgebracht, dass nur ein ordentliches gerichtliches Verfahren in der Lage sein würde, einen bleibenden Eindruck auf die Weltbevölkerung zu hinterlassen.³⁷ Zumal durch ein gerichtliches Verfahren auch sichergestellt werden könne, dass ein ausführliches Dokument über die abscheulichen Verbrechen der Nationalsozialisten angefertigt wurde, das nicht nur den Gerichten und Historikern, sondern auch den nachfolgenden Generationen vom Nutzen sein würde. Der Prozess sollte somit nicht nur der Aburteilung der grausamen, bis dahin in ihrer Planung und Ausführung einzigartigen Verbrechen dienen, sondern den künftigen Generationen als eine Lehre dienen, aus denen sie für die Zukunft lernen sollten, für den Weltfrieden Sorge zu tragen.³⁸ Von Robert H. Jackson, dem späteren amerikanischen Chefankläger in Nürnberg, wurde zudem vorgebracht, dass nur ein gerichtliches Verfahren in der Lage sein würde, die Ausmaße der Verbrechen der Nationalsozialisten der amerikanischen Bevölkerung, die von den Wirren des Krieges nicht heimgesucht worden waren, vor Augen zu führen.³⁹ Letztendlich ließen sich sowohl Churchill als auch Stalin, der ebenfalls zwischen durch an dem Nutzen eines gerichtlichen Verfahrens gezweifelt hatte,⁴⁰ davon überzeugen, die Hauptkriegsverbrecher in einem gerichtlichen Verfahren zur Verantwortung zu ziehen, wobei Letzterer dabei eher einen politischen Schauprozess im Sinn hatte als ein ordentliches Verfahren.⁴¹

So wurde der US-amerikanische Richter am Supreme Court Robert H. Jackson unmittelbar vor dem Ende des Krieges, am 2.5.1945, von Präsident Truman damit beauftragt, „[...] als Vertreter der Vereinigten Staaten und ihr Chefankläger bei der Vorbereitung und Verfolgung der Anklagen wegen Gräueltaten und Kriegsverbrechen gegen die Führer der europäischen Achsenmächte, ihre Hauptvertreter und Ge-

hilfen zu agieren [...], um ein Verfahren vor einem internationalen Militärtribunal einzuleiten.“⁴²

Bereits am 7.6.1945 erstattete Jackson dem Präsidenten eingehenden Bericht über den Stand der Vorbereitungen und das Programm der Anklage.⁴³ Zugleich hatten die Alliierten bereits am 5.6.1945 mit der Berliner Erklärung die oberste Regierungsgewalt in Deutschland in seinen Grenzen vom 31.12.1937 an sich genommen und dabei ausdrücklich festgestellt, dass dies keine Annektierung Deutschlands zur Folge haben sollte.⁴⁴ Ebenso wurde Deutschland in vier Besatzungszonen aufgeteilt und ein gemeinsamer Alliiertes Kontrollrat als oberstes Verwaltungs- und Gesetzgebungsorgan für alle Besatzungszonen eingerichtet.⁴⁵ Allerdings wurde im Potsdamer Abkommen vom 2.8.1945 vereinbart, dass die Verwaltung der deutschen Gebiete rechts der Oder-Neiße-Linie, von Stettin und südlicher Teile Ostpreußens durch Polen erfolgen sollte; die Verwaltung der nördlichen Teile Ostpreußens hingegen sollte die Sowjetunion übernehmen.⁴⁶

Zur etwa gleichen Zeit wurde in London diskutiert, wie die Ziele der Moskauer Erklärung praktisch umgesetzt und wie die angestrebten Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher durchgeführt werden sollten.⁴⁷ Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde im Londoner Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, Frankreich und der Sowjetunion vom 8.8.1945 festgehalten.⁴⁸

⁴² Übersetzt aus dem Executive Order 9547: Providing for Representation of the United States in Preparing and Prosecuting Charges of Atrocities and War Crimes against the Leaders of the European Axis Powers and their Principal Agents and Accessories by President Truman v. 2.5.1945, unter avalon.law.yale.edu/imt/imt9547.asp (22.7.2015) zu finden.

⁴³ Report to the President by Mr. Justice Jackson v. 6.6. 1945, unter avalon.law.yale.edu/imt/jack08.asp (22.7.2015) zu finden.

⁴⁴ Für die Berliner Erklärung vgl. avalon.law.yale.edu/wwii/ger01.asp (22.7.2015).

⁴⁵ Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über die Besatzungszonen in Deutschland v. 5.6.1945 = Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 11 sowie Proklamation Nr. 1 des Kontrollrates v. 30.8.1945.

⁴⁶ Vgl. die Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin v. 2.8.1945, im Internet zu finden unter avalon.law.yale.edu/20th_century/decade17.asp (22.7.2015) sowie das im Rahmen der Krim-Konferenz geschlossene Abkommen von Februar 1945, zu finden unter avalon.law.yale.edu/wwii/yalta.asp (22.7.2015). Ausführlich hierzu auch Blumenwitz, in: Weidenfeld/Korte (Hrsg.), Handbuch zur deutschen Einheit, 1999, S. 586.

⁴⁷ Ahlbrecht (Fn. 9), S. 66; Taylor, Die Nürnberger Prozesse, Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, 3. Aufl. 1996, S. 77 ff.

⁴⁸ London Agreement v. 8.8.1945, im Internet zu finden unter avalon.law.yale.edu/imt/imtchart.asp (22.7.2015).

www.time.com/time/magazine/article/0,9171,933072-1,00.html (22.7.2015).

³⁶ Cassese (Fn. 33), S. 256.

³⁷ Cassese (Fn. 33), S. 256.

³⁸ Cassese (Fn. 33), S. 256.

³⁹ Cassese (Fn. 33), S. 256.

⁴⁰ Vgl. Bericht des Dolmetschers *Samuel H. Cross* von dem Dreiparteien-Dinner am 29.11.1943 im Rahmen der Teheran-Konferenz, zu finden im Internet unter teachingamericanhistory.org/library/document/documents-on-the-grand-alliance-1942-1943 (22.7.2015).

Stalin wollte nicht nur die Hauptkriegsverbrecher, sondern auch 50.000 bis 100.000 deutsche Offiziere standrechtlich erschießen lassen, um ein Wiedererstarken des Deutschen Reiches präventiv zu unterbinden.

⁴¹ Safferling (Fn. 29), § 4 Rn. 28; vgl. auch Voslensky, Der Spiegel v. 6.10.1986, S. 55, zu finden im Internet unter www.spiegel.de/spiegel/print/index-1986-41.html (22.7.2015).

b) Inhalt des Londoner Abkommens

Gem. Art. 1 des Londoner Abkommens sollte für die Aburteilung der Kriegsverbrecher, für deren Verbrechen ein geografisch bestimmbarer Tatort nicht vorhanden war, ein Internationaler Militärgerichtshof (IMG) eingesetzt werden. Bei Verbrechen, die dagegen einem geografisch bestimmbareren Tatort zuzuordnen waren, sollte es bei den Bestimmungen der Moskauer Erklärung verbleiben. So sollten Kriegsverbrecher, die ihre Verbrechen auf den Gebieten der nunmehr befreiten Staaten begangen hatten, gem. Art. 4 des Londoner Abkommens in diese Staaten überführt und nach den Gesetzen abgeurteilt werden, die dort nunmehr galten. Ebenso sollten Kriegsverbrecher, die ihre Verbrechen auf einem alliierten Gebiet oder den nunmehr besetzten deutschen Gebieten begangen hatten, gem. Art. 6 des Abkommens durch nationale Gerichte dieser alliierten Gebiete oder Besatzungsgerichte in den jeweiligen Besatzungszonen abgeurteilt werden. Nach dem Londoner Abkommen waren demzufolge drei Personengruppen auszumachen, die durch unterschiedliche Gerichtsbarkeiten verfolgt werden sollten:⁴⁹

- Personen, die bestimmte, einem Tatort zurechenbare Handlungen *außerhalb Deutschlands* begangen und dabei die dort geltenden Rechtsvorschriften und Kriegsrecht verletzt hatten und daher nach den dort geltenden Vorschriften und *durch nationale Gerichte am Tatort* abgeurteilt werden sollten. Diese konnten nötigenfalls gem. dem Londoner Abkommen i.V.m. der Moskauer Erklärung dorthin ausgeliefert werden;
- Personen, die bestimmte, einem Tatort zurechenbare strafbare Handlungen *in Deutschland* begangen hatten und der Gerichtsbarkeit der jeweiligen Besatzungsmacht unterlagen und durch *Besatzungsgerichte* abgeurteilt werden sollten, sowie
- Personen, deren Verbrechen von einer solchen Tragweite waren, dass für sie ein *geographisch bestimmbarer Tatort nicht vorhanden* war und deshalb der *gemeinsamen Gerichtsbarkeit der Alliierten* unterlagen und durch den Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilt werden sollten; die sog. „Hauptkriegsverbrecher“.

Demnach war dem Londoner Abkommen eine juristische Unterscheidung zwischen unmittelbarer (die ersten beiden Personengruppen) und mittelbarer Täterschaft (die Gruppe der Hauptkriegsverbrecher) zu entnehmen. Lediglich die *unmittelbaren Täter* sollten nach dem *Territorialprinzip* von den betroffenen Nationen verfolgt werden, während die *mittelbaren Täter*, die für die Organisation der Kriegsverbrechen primär verantwortlich waren, zum ersten Mal in der Geschichte in tatsächlicher Ausübung einer *völkerstrafrechtlichen Gerichtsbarkeit* durch einen internationalen Gerichtshof verfolgt werden sollten.⁵⁰ Noch bevor das Verfahren in Nürn-

berg sein Ende fand, schlossen sich neben den Siegermächten 19 weitere Staaten dem Londoner Abkommen an.⁵¹

III. Der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess

Die Verfassung und das Verfahren des Nürnberger Tribunals waren im Statut für den Internationalen Militärgerichtshof (IMGSt) geregelt, das dem Londoner Abkommen als Anhang beigefügt war.⁵² Des Weiteren erließ das Gericht, wie es Art. 13 IMGSt bestimmte, eine eigene Verfahrensordnung.⁵³ Gem. Art. 22 IMGSt sollte der Gerichtshof seinen ständigen Sitz in Berlin haben, wobei der erste Prozess in Nürnberg stattfinden sollte.⁵⁴ Wo die nachfolgenden Prozesse – zu denen es aufgrund des beginnenden Kalten Krieges niemals kam⁵⁵ – stattfinden sollten, konnte der Gerichtshof hingegen selbst beschließen. So konstituierte sich der Gerichtshof am 18.11.1945, nicht einmal ein halbes Jahr nach der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht, in den Räumlichkeiten des Kammergerichts in Berlin und nahm am 20.11.1945 seine Tätigkeit im Nürnberger Justizpalast auf. Gem. Art. 2 IMGSt bestand der Gerichtshof aus je einem Richter der vier Siegermächte und ihren jeweiligen Stellvertretern, die nicht stimmberechtigt waren.⁵⁶ Darüber hinaus wurde gem. Art. 14 IMGSt von jedem der ursprünglichen Signatäre des Londoner Abkommens ein Chefankläger (Chief Prosecutor) ernannt, die gemeinsam einen Ausschuss bildeten, der sich für die Untersuchung von Kriegsverbrechen und die Verfolgung der Hauptkriegsverbrecher verantwortlich zeichnete.⁵⁷

⁵¹ Wie dem Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs zu entnehmen war, waren dies Abessinien, Australien, Belgien, Dänemark, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Jugoslawien, Luxemburg, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Polen, Tschechoslowakei, Uruguay und Venezuela.

⁵² Charter of the International Military Tribunal, zu finden unter avalon.law.yale.edu/imt/imtconst.asp (22.7.2015).

⁵³ Abrufbar unter avalon.law.yale.edu/imt/imtrules.asp (22.7.2015).

⁵⁴ Die Wahl auf Nürnberg fiel dabei ausschließlich aufgrund infrastruktureller Erwägungen und hatte nichts mit seiner Geschichte als Ort der Reichsparteitage und der Verabschiedung der sog. Nürnberger Rassengesetze zu tun, *Safferling* (Fn. 29), § 4 Rn. 29.

⁵⁵ *Satzger* (Fn. 21), § 13 Rn. 10.

⁵⁶ Diese waren für das Vereinigte Königreich Sir Geoffrey Lawrence (Vorsitzender Richter) und sein Stellvertreter Norman Birkett; für Frankreich Henri Donnedieu de Vabres sowie stellvertretend Robert Falco; für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (im Folgenden Sowjetunion) Iona Nikitchenko sowie stellvertretend Alexander F. Wolchokow und für die Vereinigten Staaten Francis Biddle und für ihn stellvertretend John J. Parker.

⁵⁷ Diese waren für das Vereinigte Königreich Sir Hartley Shawcross; für Frankreich François de Menthon sowie später Auguste Champetier de Ribes; für die Sowjetunion Roman A. Rudenko und für die Vereinigten Staaten Robert H. Jackson.

⁴⁹ *Ahlbrecht* (Fn. 9), S. 67 f.

⁵⁰ *Ahlbrecht* (Fn. 9), S. 68 f.

1. Die Rechtsgrundlagen des Nürnberger Prozesses

Den Kern des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof bildete Art. 6 IMGSt, der neben Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit des Militärgerichtshofs auch das anzuwendende materielle Recht enthielt. Das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof normierte dabei erstmalig in der Menschheitsgeschichte völkerstrafrechtliche Unrechtstatbestände, die durch ein internationales Gericht zur Anwendung gebracht werden sollten. Insofern kann der Erlass des IMGSt als die Geburtsstunde des vertraglichen Völkerstrafrechts betrachtet werden.⁵⁸

Worauf genau das Recht der Alliierten zum Erlass des IMGSt und der Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofs gründete, kann wohl selbst durch die Heranziehung verschiedener Institute des Völkerrechts und sonstiger Völkerrechtsquellen nicht abschließend beantwortet werden. Eine mögliche Rechtsgrundlage könnte zwar in Art. 42 ff. der Haager Landkriegsordnung von 1907 (HLKO) zu erblicken sein, die jedoch nur im Kriegszustand Anwendung fand. Doch ist im Falle Deutschlands bereits umstritten, ob überhaupt eine Besetzung im Sinne der HLKO vorlag. Aufgrund der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht wurde von alliierter Seite nämlich vertreten, dass die HLKO und das daran anknüpfende Besatzungsrecht überhaupt nicht anwendbar waren (*occupatio post bellum, ante pacem*).⁵⁹ Die h.M. in der deutschen Rechtswissenschaft jedoch ging davon aus, dass die Kapitulation der Wehrmacht nicht mit der Kapitulation des Deutschen Reiches gleichzusetzen war.⁶⁰ Aus deutscher Perspektive war demnach das Kriegsrecht und das Besatzungsrecht im Sinne der HLKO nach 1945 sehr wohl anwendbar; insofern wurde stellenweise vertreten, dass die alliierten Besatzungsmächte durch die Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofs ihre Kompetenzen im Sinne der HLKO überschritten hätten.⁶¹

Diese Auffassung verkennt nach der Ansicht des *Verf.* jedoch die staatsverfassungsrechtliche Praxis und Realität im „Dritten Reich“. Die bedingungslose Kapitulation der deutschen Wehrmacht wurde nämlich im Auftrag von Großadmiral Dönitz unterzeichnet, der nicht nur Oberbefehlshaber der

Kriegsmarine, sondern testamentarischer Nachfolger von Hitler gewesen war. Dass der deutschen Verfassung, die noch formal in Kraft war, eine testamentarische Rechtsnachfolge des Staatsoberhauptes unbekannt war, ist dabei aus zweierlei Gründen irrelevant. Zum einen hatte die Weimarer Verfassung ihre konstituierende Rolle für das Deutsche Reich schon aufgrund des „Ermächtigungsgesetzes“ eingebüßt.⁶² Die Verfassung des Deutschen Reiches entfaltete 1945 überhaupt keine materielle Wirkung mehr.⁶³ Zum anderen war die deutsche Staatsgewalt durch Hitler nach dem „Führer-Prinzip“ so umgestaltet worden, dass im „Dritten Reich“ nicht die Normen der Verfassung, sondern die Anordnungen des „Führers“ absolute Geltung beanspruchten (Stichwort „Führererlass“).⁶⁴ Insofern kann der durch Hitler erfolgten Ernennung von Dönitz zum Staatsoberhaupt nicht entgegengehalten werden, dass diese nicht nach den Regeln der Weimarer Verfassung erfolgt war. Auch der Internationale Militärgerichtshof ging in seinem Urteil⁶⁵ zutreffend davon aus, dass Dönitz ab dem

⁶² Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich v. 24.3.1933 = RGBI. I 1933, S. 141; Art. 1 des Gesetzes bestimmte, dass Reichsgesetze „außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden“ können, wobei Art. 2 konkretisierte, dass die „von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze [...] von der Reichsverfassung abweichen“ können.

⁶³ Ähnl. auch BVerfGE 3, 288 (305 f.).

⁶⁴ Vgl. auch den Beschluss des Großdeutschen Reichstags v. 26.4.1942 = RGBI. I 1942, S. 247: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges [...] das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muß, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muß daher – ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein – in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen – sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter – mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlverworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen und ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen.“

⁶⁵ Der gesamte Prozess ist amtlich aufgezeichnet und in einer 23-bändigen Dokumentation unter dem Titel „Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal: Proceedings Volumes“ veröffentlicht worden und kann unter avalon.law.yale.edu/subject_menus/imt.asp (22.7.2015) als Online-Ressource abgerufen werden. Im Weiteren wird diese Dokumentation des Nürnberger Prozesses als „The Blue Set“ zitiert, wobei die Seitenzahlen, auf die verwiesen werden, in dem Online-Dokument dem Text der zitierten Seite nachfolgen. Eine amtliche Übersetzung des Wer-

⁵⁸ Ipsen, *Völkerrecht*, 6. Aufl. 2014, § 42 Rn. 13; Satzger (Fn. 21), § 13 Rn. 12; Werle, *ZStW* 109 (1997), 808 (809).

⁵⁹ Dies entspricht im wesentlichen der amerikanischen und der britischen Ansicht, die davon ausgingen, dass die Nichtanwendbarkeit des Besatzungsrechts nach der HLKO ihnen gestattete, ein eigenes Besatzungsrecht zu erlassen, vgl. ausführlich Schwengler, in *Militärgeschichtliches Forschungsamt* (Hrsg.), *Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik*, Bd. 4 – 1945-1956, 1997, S. 195 f.

⁶⁰ Vgl. nur BVerfGE 3, 288 (306); Bleckmann, *Grundgesetz und Völkerrecht*, 1975, S. 75 f.; Delbrück/Wolfrum, *Völkerrecht*, Bd. I/1, 2. Aufl. 1989, S. 145 f.

⁶¹ Vgl. überblicksartig zu dieser komplexen Diskussion und seinen Auswirkungen nur Perels, *Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“*, 1999, S. 71 ff. oder Frowein, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl. 2012, Teil 1 § 2 Rn. 8 ff., jeweils m.w.N.

1.5.1945 – bis zur Übernahme der Regierungsgewalt durch die Alliierten – Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches gewesen ist.⁶⁶ Daraus folgt aber, dass die bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht nicht bloß auf militärische Vorgänge beschränkt war, sondern eine im Namen des amtierenden Staatsoberhauptes ausgesprochene Kapitulation mit Wirkung für den Gesamtstaat darstellte. Dass auch die alliierten Mächte die Kapitulation dahingehend verstanden, wird in der Berliner Erklärung deutlich, die nicht bloß von der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht, sondern von der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands spricht.⁶⁷

Doch unabhängig von dieser Diskussion bleibt festzuhalten, dass der Kriegszustand mit der Kapitulation der Wehrmacht faktisch aufgehoben war, sodass in den deutschen Gebieten letztendlich ein „Kriegsrecht ohne Krieg“ galt.⁶⁸ Der Natur dieses besonderen Besatzungszustandes entsprechend ist der Internationale Militärgerichtshof wohl am ehesten als ein Sonderbesatzungsgericht anzusehen, das aufgrund der *faktischen*, wenn auch nicht *völkerrechtlichen* Besatzung Deutschlands errichtet worden ist.⁶⁹

Auch gilt zu bedenken, dass den alliierten Mächten bereits nach dem Ersten Weltkrieg in Art. 227 und 228 des Versailler Vertrages die Kompetenz eingeräumt worden war, einen besonderen Gerichtshof zur Aburteilung des deutschen Kaisers einzurichten und Deutsche wegen Kriegsverbrechen vor alliierte Militärgerichte anzuklagen.⁷⁰ Wenn eine solche

kes wurde unter der Bezeichnung „Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg“ veröffentlicht und kann ebenfalls online unter www.zeno.org/nid/20002754371 (22.7.2015) abgerufen werden. Diese ist im Weiteren als „amtl. Übersetzung des Prozesses“ zitiert. Auch hier befinden sich die Seitenzahlen im Online-Dokument, wobei die Seitenzahlen jedoch dem Text der zitierten Seite vorangestellt sind.

⁶⁶ The Blue Set (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 556); amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 633).

⁶⁷ „*The unconditional surrender of Germany* has thereby been effected, and Germany has become subject to such requirements as may now or hereafter be imposed upon her.“ (Hervorh. des Verf.), vgl. avalon.law.yale.edu/wwii/ger01.asp (22.7.2015).

⁶⁸ Ausführlich und m.w.N. Schwengler (Fn. 59), S. 196 f.

⁶⁹ Ahlbrecht (Fn. 9), S. 70 m.w.N.

⁷⁰ Art. 227 Abs. 2: „Ein besonderer Gerichtshof wird eingesetzt, um über den Angeklagten [Wilhelm II. von Hohenzollern, vormaliger Kaiser des Deutschen Reiches, Anmerkung des Verf.] unter Wahrung der wesentlichen Bürgschaften des Rechts auf Verteidigung zu Gericht zu sitzen. [...]“ Art. 227 Abs. 3: „Der Gerichtshof urteilt auf Grundlage der erhabenssten Grundsätze der internationalen Politik; Richtschnur ist für ihn, den feierlichen Verpflichtungen und internationalen Verbindlichkeiten ebenso wie dem internationalen Sittengesetze Achtung zu verschaffen. Es steht ihm zu, die Strafe zu bestimmen, deren Verhängung er für angemessen erachtet.“ Art. 228 Abs. 1: „Die deutsche Regierung räumt den alliierten und assoziierten Mächten die Befugnis ein, die wegen

alliierte Gerichtsbarkeit schon aufgrund eines Friedensvertrags ausgehandelt werden konnte, liegt es auf der Hand, dass die Kompetenzen der alliierten Mächte, die aus der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches nach dem Zweiten Weltkrieg herrührten, nicht hinter den vertraglich aushandelbaren Kompetenzen zurückbleiben durften.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der vor dem Internationalen Militärgerichtshof angeklagten Personen wurde unmittelbar aus dem Völkerrecht hergeleitet.⁷¹ Eine Anwendung des deutschen Strafrechts hätte nicht nur unvorhersehbare Strafbarkeitslücken zur Folge gehabt, sondern hätte auch im Widerspruch zu dem Charakter des IMG als internationaler Gerichtshof gestanden.⁷² Als ein Gericht, das durch einen völkerrechtlichen Vertrag geschaffen wurde, hatte sich der

eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen vor ihre Militärgerichte zu ziehen. Werden sie schuldig befunden, so finden die gesetzlich vorgesehenen Strafen auf sie Anwendung. Diese Bestimmung greift ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verfahren oder eine etwaige Verfolgung vor einem Gerichte Deutschlands oder seiner Verbündeten Platz.“ Art. 228 Abs. 2: „Die deutsche Regierung hat den alliierten und assoziierten Mächten oder derjenigen Macht von ihnen, die einen entsprechenden Antrag stellt, alle Personen auszuliefern, die ihr auf Grund der Anklage, sich gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges vergangen haben, [...] bezeichnet werden.“, Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten v. 16.7.1919 = RGBI. 1919, S. 687 (981).

⁷¹ Ipsen (Fn. 58), § 42 Rn. 12.

⁷² Zwar wären viele Unrechtstaten der Nationalsozialisten auch in den Fassungen des Strafgesetzbuches nach 1933 strafbar gewesen (vgl. nur Schuster, Das Verhältnis von Strafnormen und Bezugsnormen aus anderen Rechtsgebieten, 2012, S. 220 Fn. 67), doch gilt zu bedenken, dass hier Konflikte mit NS-spezifischem Strafrecht, aber auch mit Sondervorschriften des NS-Militärstrafrechts und der gesetzlichen Regelungswerke der SS nicht auszuschließen waren. Auch die gerichtlich sanktionierte Ermordung von Personen aufgrund NS-spezifischen Rechts (etwa die Todesstrafen wegen NS-spezifischer Delikte wie Wehrkraftzersetzung, Hoch- und Kriegsverrat etc.) hätten bei der Anwendung der Gesetze, die nach 1933 galten, wohl kaum lückenlos verfolgt werden können. Vgl. hierzu etwa nur § 49 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuches vom 10.10.1940 = RGBI. I 1940, S. 1348, in dem es heißt: „Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienst-sachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers: 1. wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten hat, oder 2. wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen bezweckte.“ Es ist aber wohl auch zu vermuten, dass das mangelnde Vertrauen der Siegermächte in das deutsche Recht eine gewichtige Rolle beim kategorischen Ausschluss der Anwendung des deutschen Strafrechts gespielt hatte.

IMG bei der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit demnach ausschließlich am Maßstab völkerrechtlicher Rechtsgrundsätze und -quellen und nicht an nationalen Gesetzen zu orientieren.⁷³ Deshalb enthielt Art. 6 IMGSt eigene Straftatbestände, die später als die Nürnberger Tatbestände in die Geschichte und das Völkerstrafrecht eingehen sollten:

- Verbrechen gegen den Frieden, Art. 6 lit. a IMGSt⁷⁴,
- Kriegsverbrechen, Art. 6 lit. b IMGSt⁷⁵, sowie
- Verbrechen gegen die Menschheit, Art. 6 lit. c IMGSt⁷⁶.

Auch die persönliche Verantwortlichkeit der Täter war im Art. 6 IMGSt niedergelegt. So schloss das IMGSt sowohl eine irgendwie geartete Immunität der Angeklagten aufgrund ihrer Amtsstellung (Art. 7 IMGSt) als auch ihre vollständige Exkulpation aufgrund eines Befehlsnotstandes aus (Art. 8 IMGSt). Der Befehlsnotstand konnte allenfalls einen Strafmilderungsgrund darstellen.⁷⁷ Darüber hinaus war der Internationale Militärgerichtshof befugt, eine Gruppe oder Organisation zu einer verbrecherischen Organisation zu erklären, wenn einer der Angeklagten dieser Organisation oder Gruppe

⁷³ *Ahlbrecht* (Fn. 9), S. 70 f.

⁷⁴ Art. 6 lit. a (Verbrechen gegen den Frieden): „Nämlich: Planen, Vorbereitung und Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligungen an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen.“

⁷⁵ Art. 6 lit. b (Kriegsverbrechen): „Nämlich: Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Misshandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzte Gebieten, Mord oder Misshandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung.“

⁷⁶ Art. 6 lit. c (Verbrechen gegen die Menschheit): „Nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht.“ Die Bestrafung wegen Verbrechen gegen die Menschheit setzte demnach voraus, dass diese vor oder während des Krieges stattgefunden hatten und eine Konnexität zu den Verbrechen gegen den Frieden oder Kriegsverbrechen aufwiesen, wobei das Recht des Landes, in dem die Verbrechen begangen worden waren, nicht als Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund vorgebracht werden konnte.

⁷⁷ Art. 8 IMGSt.

angehört hatte (Art. 9 IMGSt). In diesem Fall war es den Signataren des Londoner Abkommens gestattet, die Angehörigen einer solchen Organisation vor ihren nationalen Gerichten, Militärgerichten oder Besatzungsgerichten anzuklagen, wobei der verbrecherische Charakter dieser Organisation als bewiesen galt und nicht mehr in Frage gestellt werden durfte (Art. 10 IMGSt).

Welche Strafen im Rahmen eines Verfahrens vor dem Internationalen Militärgerichtshof zu verhängen waren, standen gem. Art. 27 IMGSt im Gerechtigkeitsempfinden („ihm gerecht erscheinende Strafe“) des Gerichts. Allein die Todesstrafe war dort ausdrücklich als eine mögliche Strafart normiert, wobei zu bedenken gilt, dass die Todesstrafe – auch wenn sie nach dem heutigen Stand der Rechts- und Humanwissenschaften in Europa als eine unangebrachte Rechtsfolge gilt – zu jener Zeit eine auch in Europa durchaus anerkannte und übliche Rechtsfolge für schwere Delikte darstellte.⁷⁸

2. Gegenstand der Anklage

Die Anklage basierte auf den drei Verbrechenstatbeständen des Art. 6 IMGSt, die um einen weiteren Tatbestand des „Gemeinsamen Plans oder Verschwörung“ ergänzt worden war:⁷⁹

- Anklagepunkt 1: Gemeinsamer Plan oder Verschwörung, Art. 6, insb. 6 lit. a IMGSt,
- Anklagepunkt 2: Verbrechen gegen den Frieden, Art. 6 lit. a IMGSt,
- Anklagepunkt 3: Kriegsverbrechen, Art. 6, insb. Art. 6 lit. b IMGSt,
- Anklagepunkt 4: Verbrechen gegen die Menschheit, Art. 6, insb. Art. 6 lit. c IMGSt.

Angeklagt waren 24 Individuen⁸⁰ und sechs Organisationen⁸¹, die zu verbrecherischen Organisationen erklärt werden sollten.

⁷⁸ So auch *Ahlbrecht* (Fn. 9), S. 91.

⁷⁹ Unter avalon.law.yale.edu/imt/count.asp (22.7.2015) zu finden.

⁸⁰ Die Zahlen in den Klammern geben wieder, in welchen Punkten, die Anklage erhoben wurde, wobei die kursiven Zahlen aufzeigen, in welchen Punkten der Angeklagte für schuldig befunden wurde: 1. Reichsmarschall Hermann Göring (1, 2, 3, 4), 2. Hitlers Stellvertreter in der NSDAP Rudolf Heß (1, 2, 3, 4), 3. Leiter der Parteikanzlei Martin Bormann (1, 3, 4 – Verhandlung in Abwesenheit), 4. Reichsaußenminister Joachim von Ribbentrop (1, 2, 3, 4), 5. Reichsorganisationsleiter der NSDAP Robert Ley (1, 2, 3, 4 – entzog sich der Strafverfolgung jedoch durch den Freitod), 6. Der ehemalige Reichskanzler Franz von Papen (1, 2 – wurde in allen Anklagepunkten freigesprochen), 7. Der Chef des OKW Wilhelm Keitel (1, 2, 3, 4), 8. Der Chef des Wehrmachtführungsstabes Alfred Jodl (1, 2, 3, 4), 9. Großadmiral Erich Raeder, Oberbefehlshaber der deutschen Kriegsmarine bis 1943 (1, 2, 3), 10. Großadmiral Karl Dönitz, Oberbefehlshaber der deutschen Kriegsmarine von 1943-1945 (1, 2, 3), 11. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD Ernst Kaltenbrunner (1, 3, 4), 12. Reichsminister für Bewaffnung und

a) Anklagepunkt 1 – gemeinsamer Plan oder Verschwörung

Der erste Anklagepunkt enthielt den Vorwurf, dass alle Angeklagten „[...] mit verschiedenen anderen Personen während eines Zeitraumes von Jahren vor dem 8. Mai 1945 als Führer, Organisatoren, Anstifter und Mittäter an der Ausarbeitung oder Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung teilgenommen [haben], die darauf abzielte oder mit sich brachte, die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität, wie sie in dem Statut dieses Gerichtshofes definiert sind, und sind entsprechend den Vorschriften des Statuts einzeln verantwortlich für ihre eigenen Handlungen, wie auch für alle Handlungen, die von irgend jemanden in Ausführung eines solchen Planes oder einer solchen Verschwörung begangen worden sind.“⁸²

Nach der Anklage umfasste der der Anklagepunkt 1 dabei nicht nur den Plan durch die Führung eines Angriffskrieges Verbrechen gegen den Frieden zu begehen, sondern auch den Plan Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit in Deutschland und in den besetzten Gebieten zu begehen.⁸³ Letztendlich lautete der Vorwurf demnach, dass die Angeklagten entweder einen gemeinsamen Plan zur Durchführung der Anklagepunkte zwei bis vier gefasst oder sich hierzu verschworen hatten.

Der Internationale Militärgerichtshof akzeptierte diesen Anklagepunkt jedoch nicht in dieser Breite. So stellte das Gericht in seinem Urteil fest: „Abgesehen jedoch von der Verschwörung zur Durchführung von Angriffskriegen bezeichnet

Munition Albert Speer (1, 2, 3, 4), 13. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz Fritz Sauckel (1, 2, 3, 4), 14. Reichsbankpräsident (bis 1939) Hjalmar Schacht (1, 2, – wurde in allen Anklagepunkten freigesprochen), 15. Reichsbankpräsident (von 1939-1945) Walther Funk (1, 2, 3, 4), 16. Unternehmer Gustav Krupp von Bohlen und Halbach (1, 2, 3, 4 – wurde jedoch wenige Tage vor Beginn des Prozesses für Verhandlungsunfähig erklärt), 17. Der Generalgouverneur in Polen Hans Frank (1, 3, 4), 18. Der Reichskommissar in den Niederlanden Arthur Seyß-Inquart (1, 2, 3, 4), 19. Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Alfred Rosenberg (1, 2, 3, 4), 20. Reichsprotektor für Böhmen und Mähren Konstantin von Neurath (1, 2, 3, 4), 21. Reichsminister des Innern (1933 bis 1943) und Reichsprotektor für Böhmen und Mähren (1943-1945) Wilhelm Frick (1, 2, 3, 4), 22. Der Herausgeber der Wochenzeitung „Der Stürmer“ Julius Streicher (1, 4), 23. Der Leiter der Rundfunkabteilung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda Hans Fritzsche (1, 3, 4 – wurde in allen Anklagepunkten freigesprochen) sowie 24. der Reichsjugendführer Baldur von Schirach (1, 4).

⁸¹ 1. Die Reichsregierung, 2. Führerkorps der NSDAP, 3. SS, 4. Gestapo und SD, 5. SA, 6. Generalstab und Oberkommando der Wehrmacht (OKW).

⁸² Anklagepunkt 1 der Anklage vor dem IMG nach der amtlichen Übersetzung, zu finden im Internet unter www.zeno.org/nid/20002754657 (22.7.2015), im Original zu finden unter avalon.law.yale.edu/imt/count1.asp (22.7.2015).

⁸³ So im Ergebnis auch Manske (Fn. 1), S. 60.

das Statut keinerlei Verschwörung als besonderes Verbrechen. Artikel 6 des Statuts sieht vor:

„Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.“

Nach Ansicht des Gerichtshofs fügen diese Worte den bereits aufgezählten Verbrechen kein neues, besonderes Verbrechen hinzu. Die Worte sind dazu bestimmt, die Verantwortlichkeit derjenigen Personen festzulegen, die an einem gemeinsamen Plan teilnehmen. Der Gerichtshof wird daher die im Anklagepunkt Eins enthaltenen Anschuldigungen, daß die Angeklagten an einer Verschwörung beteiligt waren, um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanität zu begehen, außer acht lassen und lediglich den gemeinsamen Plan, Angriffskriege vorzubereiten, einzuleiten und durchzuführen, in Betracht ziehen.“⁸⁴

Demnach legten die Anklage und das Gericht den im obigen Zitat wiedergegebenen Teil des Art. 6 IMGSt unterschiedlich aus. Während die Anklage darin ein eigenständiges Delikt erblickte, erkannte das Gericht in dem Satz zutreffender Weise lediglich eine Regelung zur Beteiligtenstrafbarkeit.

b) Anklagepunkt 2 – Verbrechen gegen den Frieden

Im Anklagepunkt 2 wurde einem Großteil der Angeklagten die Planung, Vorbereitung, Initiierung und Durchführung von Angriffskriegen vorgeworfen, die unter Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen und Zusicherungen geführt worden waren.⁸⁵ Hiermit waren die Kriege gegen Polen (1.9.1939), gegen das Vereinigte Königreich und Frankreich (3.9.1939), gegen Dänemark und Norwegen (9.4.1940), gegen Belgien, den Niederlanden und Luxemburg (10.5.1940), gegen Jugoslawien und Griechenland (6.4.1941), gegen die Sowjetunion (22.6.1941) und gegen die Vereinigten Staaten (11.12.1941) gemeint.

c) Anklagepunkt 3 – Kriegsverbrechen

Im Anklagepunkt 3 warf die Anklage einem Großteil der Angeklagten vor, „[...] vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 Kriegsverbrechen in Deutschland und in allen von deutschen Truppen seit dem 1. September 1939 besetzten Ländern und Gebieten, in Österreich, der Tschechoslowakei, Italien und auf hoher See [begangen zu haben].

Sämtliche Angeklagten entwarfen im Zusammenwirken mit anderen einen gemeinsamen Plan oder eine Verschwörung, Kriegsverbrechen, wie die in Artikel 6 (b) des Statuts

⁸⁴ Amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 532); Original im The Blue Set (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 469).

⁸⁵ Anklagepunkt 2 der Anklage vor dem IMG, im Original zu finden unter avalon.law.yale.edu/imt/count2.asp (22.7.2015); amtliche Übersetzung im Internet verfügbar unter www.zeno.org/nid/20002754746 (22.7.2015).

definierten, zu begehen und führten sie aus. Dieser Plan sah u.a. die Führung eines ‚totalen Krieges‘ vor, sowie Kampf- und militärische Okkupationsmethoden, die in direktem Widerspruch zu Kriegsrecht und Kriegsbräuchen standen, ferner die Begehung von Verbrechen auf dem Schlachtfeld beim Zusammenstoß mit feindlichen Armeen und gegen Kriegsgefangene, und in besetzten Gebieten gegen die Zivilbevölkerung dieser Gebiete.

Diese Methoden und Verbrechen stellten Verletzungen internationaler Konventionen, einheimischer Strafgesetze und der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts dar, wie sie sich aus dem Strafrecht sämtlicher zivilisierten Völker herleiten, und bildeten einen Bestandteil systematischen Vorgehens.⁸⁶

Insofern befasste sich Anklagepunkt 3 mit der Verletzung der Kriegsbräuche *während der Kriegsführung*, wohingegen Anklagepunkt 2 *die Führung von Kriegen* unter Verletzung internationaler Verträge selbst zum Gegenstand hatte.

d) Anklagepunkt 4 – Verbrechen gegen die Menschheit

Im Anklagepunkt 4 warf die Anklage den Angeklagten vor, Verbrechen gegen die Menschheit „in Deutschland und in allen jenen Ländern, die von der deutschen Armee seit dem 1. September 1939 besetzt waren, sowie in Österreich, der Tschechoslowakei, in Italien und auf hoher See begangen“ zu haben. Die Angeklagten hätten einen Plan entworfen und ausgeführt, der unter anderem „die Ermordung und Verfolgung aller ein[schloss], die der Nazi-Partei feindlich gegenüberstanden oder dessen verdächtig waren, sowie aller, die in Opposition zu dem in Anklagepunkt Eins dargelegten gemeinsamen Plan standen oder dessen verdächtig waren“. Namentlich wurden den Angeklagten u.a. die Ermordung, Vernichtung, Versklavung, Verschleppung und andere unmenschliche Handlungen an der Zivilbevölkerung sowie die Verfolgung von Menschen aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vorgeworfen.⁸⁷ Nach der Anklageschrift lagen dem Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschheit gem. Art. 6 lit. c IMGSt (Anklagepunkt 4) und dem Tatbestand der Kriegsverbrechen gem. Art. 6 lit. b IMGSt (Anklagepunkt 3) die gleichen Tathandlungen zugrunde; sie unterschieden sich allein anhand der betroffenen Tatobjekte. Die Kriegsverbrechen gem. Art. 6 lit. b IMGSt richtete sich gegen Kriegsgefangene, Geiseln und die Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten, während die Verbrechen gegen die Menschheit gem. Art. 6 lit. c IMGSt Tathandlungen gegen *irgendeine* Zivilbevölkerung beinhaltete. Insofern umfasste die Anklage wegen Verbrechen gegen die Menschheit auch Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung in Deutschland.

Die Anklage bezog sich im Anklagepunkt 4 daher auch ausdrücklich auf die Judenverfolgung im „Dritten Reich“ vor

1939, wobei sie als Tatzeitpunkt eine „Reihe von Jahren vor dem 8. Mai 1945“ nannte. Hierzu heißt es in der Anklage: „In Ausführung und in Verbindung mit dem gemeinsamen, in Anklagepunkt Eins erwähnten Plan wurden, wie oben dargelegt, die Gegner der deutschen Regierung ausgerottet und verfolgt. Diese Verfolgungen waren gegen Juden gerichtet. Sie waren auch gegen Personen gerichtet, von denen man annahm, daß ihre politische Überzeugung und ihr geistiges Streben in Gegensatz zu den Zielen der Nazis stand. Juden wurden seit 1933 systematisch verfolgt; sie wurden ihrer Freiheit beraubt und in Konzentrationslager geworfen, wo sie gemordet und mißhandelt wurden. Ihr Eigentum wurde beschlagnahmt. Hunderttausende von Juden wurden vor dem 1. September 1939 auf diese Weise behandelt.“

Nach dem 1. September 1939 wurden die Judenverfolgungen verdoppelt. Millionen von Juden wurden von Deutschland und den besetzten westlichen Ländern in die östlichen Länder zur Vernichtung gesandt.⁸⁸

Der Internationale Militärgerichtshof bezog jedoch die Taten vor 1939 nicht in den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschheit ein. Zwar verstand auch das Gericht die Verbrechen gegen die Menschheit als eine Art Generalklausel, welche die allerschwersten Verbrechen umfassen sollten, die tatbestandlich nicht als Kriegsverbrechen zu bewerten waren; dennoch führte das Tribunal in seinem Urteil aus: „Was die Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrifft, so besteht keinerlei Zweifel, daß politische Gegner in Deutschland vor dem Kriege ermordet wurden und daß ihrer viele in Konzentrationslagern unter den schrecklichsten und grausamsten Umständen gefangengehalten wurden. Diese Politik des Schreckens ist sicherlich in großem Maßstabe durchgeführt worden und war in vielen Fällen organisiert und durchdacht. Die vor dem Krieg von 1939 in Deutschland durchgeführte Politik der Verfolgung, der Unterdrückung und der Ermordung von Zivilisten, von denen eine gegen die Regierung gerichtete Einstellung zu vermuten war, wurde auf das erbarmungsloseste durchgeführt. Die in der gleichen Zeit vor sich gehende Verfolgung der Juden ist über allen Zweifel festgestellt.“

Um Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begründen, müssen die vor Ausbruch des Krieges begangenen Handlungen in Ausführung von oder in Verbindung mit einem der Zuständigkeit dieses Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen verübt worden sein. Der Gerichtshof ist der Meinung, daß, so empörend und grauenhaft viele dieser Verbrechen waren, doch nicht hinreichend nachgewiesen wurde, daß sie in Ausführung von oder in Verbindung mit einem derartigen [sic!] Verbrechen verübt worden sind.

Der Gerichtshof kann deshalb keine allgemeine Erklärung dahingehend abgeben, daß die vor 1939 ausgeführten Hand-

⁸⁶ Anklagepunkt 3 der Anklage vor dem IMG, im Original zu finden unter avalon.law.yale.edu/imt/count3.asp (22.7.2015); amtliche Übersetzung im Internet verfügbar unter www.zeno.org/nid/20002754754 (22.7.2015).

⁸⁷ Anklagepunkt 4 der Anklage vor dem IMG, im Original zu finden unter avalon.law.yale.edu/imt/count4.asp (22.7.2015); amtliche Übersetzung verfügbar unter www.zeno.org/nid/2000275486X (22.7.2015).

⁸⁸ Anklagepunkt 4 der Anklage vor dem IMG, im Original zu finden unter avalon.law.yale.edu/imt/count4.asp (22.7.2015); die hier wiedergegebene amtliche Übersetzung wurde www.zeno.org/nid/20002754886 (22.7.2015) entnommen.

lungen im Sinne des Statuts Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren“.⁸⁹

Diese Entscheidung entsprach der grammatischen Auslegung des Art. 6 lit. c IMGSt, in dem es hieß, dass die Verbrechen gegen die Menschheit „in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist“, begangen worden sein müssen. Eben diese Konnexität zu den Verbrechen gegen den Frieden und den Kriegsverbrechen sah das Gericht bei den Taten vor 1939, die sich vorwiegend gegen die jüdische Bevölkerung gerichtet waren, als nicht gegeben an.

3. Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs

Das insgesamt 218 Verhandlungstage umfassende Verfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof begann am 20.11.1945 und mithin nur sechseinhalb Monate nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands.⁹⁰ In dem Verfahren nach den Grundsätzen des anglo-amerikanischen Rechts hatten alle Angeklagten bis auf Bormann, gegen den in Abwesenheit verhandelt wurde, auf „Nicht schuldig“ plädiert.⁹¹ Der Gerichtshof hatte in den anschließenden 403 öffentlichen Sitzungen 360 Zeugenaussagen sowie die Aussagen von 19 Angeklagten aufgenommen. 116 der Zeugen hatten dabei ihre Aussagen unmittelbar vor dem Gerichtshof selbst getätigt (33 für die Anklage, 61 für die Verteidigung und weitere 22 für die angeklagten Organisationen), 101 von ihnen (allesamt für die Verteidigung) waren von ersuchten Personen⁹² vernommen worden und 143 von ihnen (wiederum alle für die Verteidigung) hatten ihre Aussagen schriftlich abgegeben.⁹³ Neben mehreren Tausend sonstiger Dokumente, die als Beweismittel dienten, wurden 1.809 eidesstattliche Versicherungen (affidavits) und 6 Berichte, die 196.213 eidesstattliche Versicherungen zusammenfassten, aufgenommen.⁹⁴ Über all dem, was im Gericht gesprochen wurde, wurde zudem ein vollständiges stenographisches Protokoll aufgenommen und eine Tonaufnahme des ganzen Verfahrens durchgeführt.⁹⁵ Nichtsdestoweniger beruhte die Anklage zu großen Teilen auf Dokumenten, die von den Angeklagten selbst stammten und deren Authentizität lediglich in ein oder zwei Fällen angefochten wurden.⁹⁶

⁸⁹ Amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 565); Original im The Blue Set (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 497).

⁹⁰ The Blue Set (Fn. 65).

⁹¹ The Blue Set (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 412); aml. Übersetzung des Prozesses (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 466).

⁹² Das Gericht selbst bezeichnete diese Personen als „Commissioners“, The Blue Set (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 413); die aml. Übersetzung des Prozesses ([Fn. 65], Bd. 22, 217. Tag [S. 467]) hingegen spricht von „beauftragte Richter“ – wenn überhaupt sind hiermit wohl *ersuchte Richter* gemeint.

⁹³ Vgl. The Blue Set (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 412 f.).

⁹⁴ Vgl. The Blue Set (Fn.65), Bd. 22, 217. Tag (S. 412 f.).

⁹⁵ Vgl. The Blue Set (Fn.65), Bd. 22, 217. Tag (S. 412 f.).

⁹⁶ Vgl. The Blue Set (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 412 f.).

Der Internationale Militärgerichtshof verlas sein Urteil an den letzten zwei Tagen des Verfahrens, dem 30.9.1946 sowie dem 1.10.1946.⁹⁷ Wie von den Signataren des Londoner Abkommens erhofft,⁹⁸ gab das Urteil tatsächlich einen gedrängten und dennoch ausführlichen Überblick über die Geschichte und die Verbrechen des „Dritten Reiches“.⁹⁹ Letztendlich wurden in dem Verfahren 22 der ursprünglich 24 Angeklagten abgeurteilt.¹⁰⁰ In zwölf Fällen lautete das Urteil auf Tod durch den Strang;¹⁰¹ die ehrenvollere Form der Vollstreckung durch Erschießung wurde den Verurteilten bewusst verwehrt, um zu verdeutlichen, dass sie bloß als gewöhnliche Verbrecher angesehen wurden.¹⁰² In sieben Fällen wurden Haftstrafen zwischen zehn Jahren und lebenslänglich verhängt.¹⁰³ Der Leiter der Rundfunkabteilung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda Hans Fritzsche, Reichsbankpräsident Hjalmar Schacht sowie der ehemalige Reichskanzler Franz von Papen wurden dagegen von dem Internationalen Militärgerichtshof freigesprochen.¹⁰⁴

⁹⁷ The Blue Set (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 411 ff.); aml. Übersetzung des Prozesses (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 466 ff.).

⁹⁸ Siehe II. 4. a).

⁹⁹ So auch *Werle* (Fn. 22), Rn. 23.

¹⁰⁰ Robert Ley, der Reichsorganisationsleiter der NSDAP, hatte sich dem Verfahren bereits am 25.10.1945 durch den Freitod entzogen; der Unternehmer Gustav Krupp von Bohlen und Halbach war, wie das Gericht am 15.11.1945 beschlossen hatte, verhandlungsunfähig. Zu einer vollständigen Liste aller Angeklagten und der jeweiligen Schuldsprüche, vgl. Fn.80.

¹⁰¹ Martin Bormann, gegen den auch die Todesstrafe in seiner Abwesenheit verhängt wurde, konnte später nur noch tot aufgefunden werden. Hermann Göring wiederum hatte sich seiner Hinrichtung durch den Freitod entzogen. Unter den zehn Personen, gegen welche die Todesstrafe tatsächlich vollstreckt werden konnte, waren der Reichsaußenminister von Ribbentrop, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) Keitel, der ehemalige Reichsminister des Innern und Reichsprotektor für Böhmen und Mähren Frick sowie der Herausgeber der Wochenzeitung „Der Stürmer“ Julius Streicher. Des Weiteren wurden der Chef der Sicherheitspolizei und des SD Kaltenbrunner, der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz Sauckel, der Reichskommissar in den Niederlanden Seyß-Inquart und der Chef des Wehrmachtsführungsstabes Jodl durch den Strang hingerichtet.

¹⁰² *Safferling* (Fn. 29), § 4 Rn. 35.

¹⁰³ Wobei nahezu alle Häftlinge bis spätestens 1966 freigelassen wurden. Nur der zur lebenslangen Haft verurteilte Stellvertreter Hitlers Rudolf Heß blieb bis zu seinem Selbstmord 1987 im Kriegsverbrechergefängnis in Berlin Spandau inhaftiert, siehe auch *Müller*, Schlaglichter der deutschen Geschichte, 3. Aufl. 2007, S. 310 f.

¹⁰⁴ Jeder von ihnen wurde jedoch in anschließenden „Entnazifizierungsverfahren“ von besonderen deutschen Spruchkammern verurteilt und in Arbeitslager eingewiesen. Lediglich

Von den sechs Organisationen, die in der Anklage aufgeführt waren, wurden das Führerkorps der NSDAP, die Gestapo und SD sowie die SS zu verbrecherischen Organisationen erklärt. Jene Erklärung erfolgte jedoch so differenziert, dass bestimmte Teile dieser Organisationen davon nicht betroffen waren.¹⁰⁵ Dagegen wurden die Reichsregierung, die SA und das Oberkommando der Wehrmacht nicht als verbrecherische Organisationen *im Sinne des Statutes* eingestuft.¹⁰⁶ Allerdings gilt hierbei zu bedenken, dass das Gericht mit der Verneinung der verbrecherischen Natur im Sinne des Statuts keine Aussage über die allgemeinen verbrecherischen Handlungen der betreffenden Organisationen zu treffen beabsichtigte.¹⁰⁷ Ins-

Hjalmar Schacht wurde in einem Berufungsverfahren endgültig freigesprochen.

¹⁰⁵ Vgl. *The Blue Set* (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 498 ff.); amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 566 ff.).

¹⁰⁶ Vgl. *The Blue Set* (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 498 ff.); amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 566 ff.).

¹⁰⁷ So lagen den Entscheidungen, die Reichsregierung, die SA sowie den Generalstab und das OKW nicht zu verbrecherischen Organisationen zu erklären, eher pragmatische Erwägungen zugrunde. In Bezug auf die Reichsregierung führte das Gericht etwa aus, dass von ihren geschätzten 48 Mitgliedern acht bereits verstorben seien und weitere 17 bereits jetzt vor dem Gericht stünden. Folglich sei durch die Deklaration der Reichsregierung zur verbrecherischen Organisation nichts gewonnen; zumal die betreffenden Personen aufgrund der überschaubaren Größe der Reichsregierung auch einzeln angeklagt werden könnten (vgl. ausführlich *The Blue Set* [Fn. 65], Bd. 22, 217. Tag [S. 518] bzw. die amtl. Übersetzung des Prozesses [Fn. 65], Bd. 22, 217. Tag [S. 590 ff.]). Hinsichtlich der SA wiederum führte das Gericht aus, dass die Mitgliedschaft in der SA „im allgemeinen freiwillig war“. Allerdings erklärte sich das Gericht für die Tätigkeiten der SA vor dem „Röhm-Putsch“ für nicht zuständig, da es der Anklage nicht gelungen war, hinreichend darzulegen, dass jene Tätigkeiten in Vorbereitung eines Angriffskrieges begangen worden waren, was das Gericht jedoch als zwingende Voraussetzung für seine eigene Zuständigkeit ansah (vgl. zu dem Erfordernis der Konnexität auch III. 2. d). Des Weiteren stellte das Gericht fest, dass auch wenn einzelne SA-Einheiten für die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit eingesetzt wurden, aufgrund der geringen Bedeutung, welche der SA nach dem „Röhm-Putsch“ noch zukam, nicht von ihrer allgemeinen verbrecherischen Natur im Sinne des IMGSt ausgegangen werden könne (vgl. *The Blue Set* [Fn. 65], Bd. 22, 217. Tag (S. 518 f.) bzw. die amtl. Übersetzung des Prozesses [Fn. 65], Bd. 22, 217. Tag (S. 589 f.)). Der Generalstab und das OKW hingegen wurden ebenfalls nicht zu verbrecherischen Organisationen erklärt, weil das Gericht feststellte, dass der Generalstab und das OKW nicht als Organisation oder Gruppe im Sinne des IMGSt anzusehen sei, da die Existenz dieser Gruppe lediglich der militärischen Organisationsstruktur, und nicht der wesentlichen Entscheidung der einzelnen Offiziere einer Gruppe

besondere zu den Verbrechen des Oberkommandos der Wehrmacht heißt es in einer beeindruckenden Passage des Urteils: „Sie sind in großem Maße verantwortlich gewesen für die Leiden und Nöte, die über Millionen Männer, Frauen und Kinder gekommen sind. Sie sind ein Schandfleck für das ehrenhafte Waffenhandwerk geworden. Ohne ihre militärische Führung wären die Angriffsgelüste Hitlers und seiner Nazi-Kumpane akademisch und ohne Folgen geblieben. [...] Die Wahrheit ist, daß sie an all diesen Verbrechen rege teilgenommen haben oder in schweigender Zustimmung verharrten, wenn vor ihren Augen größer angelegte und empörende Verbrechen begangen wurden, als die Welt je zu sehen das Unglück hatte. Dies mußte gesagt werden.“¹⁰⁸

Lediglich um unbillige Härten für die Mitglieder der angeklagten Organisationen zu vermeiden, sah das Gericht davon ab, alle angeklagten Organisation zu verbrecherischen Organisationen im Sinne des IMGSt zu erklären. So heißt es in dem Urteil des IMG: „Die Auswirkung einer Erklärung seitens des Gerichtshofs, daß eine Organisation verbrecherisch ist, wird durch das Gesetz Nummer 10 des Kontrollrats für Deutschland vom 20. Dezember 1945 gut veranschaulicht. [...] Daraus geht hervor, daß ein Mitglied einer Organisation, die der Gerichtshof als verbrecherisch erklärt hat, später wegen des Verbrechens der Mitgliedschaft verurteilt und dafür mit dem Tode bestraft werden kann. [...] Ohne die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen könnte seine Anwendung zu groben Ungerechtigkeiten führen. [...]

Es ist bemerkenswert, daß Artikel 9 die Worte ‚kann der Gerichtshof erklären, [...]‘ benutzt. Es wird daher dem Ermessen des Gerichtshofs anheimgestellt, ob er irgendeine Organisation für verbrecherisch erklären will. Dieses Ermessen ist richterlicher Natur und läßt keinen Raum für eine willkürliche Entscheidung; es muß im Einklang mit anerkannten Rechtsgrundsätzen ausgeübt werden. Zu den wichtigsten dieser Prinzipien gehört, daß strafrechtliche Schuld eine persönliche ist und daß Massenbestrafungen zu vermeiden sind. Wenn sich der Gerichtshof davon überzeugt hat, daß eine Organisation oder Gruppe strafrechtlich schuldig ist, so darf er nicht zögern, sie als verbrecherisch zu erklären, etwa weil die Theorie der ‚Gruppenkriminalität‘ neu sei oder weil die Erklärung durch spätere Gerichtshöfe ungerecht angewendet werden könnte. Andererseits sollte der Gerichtshof die Erklärung einer Organisation als verbrecherisch so-

beizutreten, geschuldet sei. Nichtsdestoweniger stellte das Gericht unmissverständlich klar, dass es sich hierbei nicht um einen Freispruch der Wehrmacht handelte, wie es noch heute teilweise angenommen wird. Zudem befand der Gerichtshof, dass der Generalstab und das OKW so überschaubar waren, dass zur strafrechtlichen Verfolgung ihrer Mitglieder auch Einzelprozesse ausreichend seien (vgl. im Übrigen *The Blue Set* [Fn. 65], Bd. 22, 217. Tag [S. 521 f.] bzw. die amtl. Übersetzung des Prozesses [Fn. 65], Bd. 22, 217. Tag [S. 592 ff.]).

¹⁰⁸ Amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 594); Original im *The Blue Set* (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 522).

weit wie möglich in einer Weise treffen, die Gewähr dafür leistet, daß unschuldige Personen nicht bestraft werden.“¹⁰⁹

Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs war zwar gem. Art. 26 S. 2 IMGSt endgültig und nicht anfechtbar, doch bestimmte Art. 29 Satz 1 IMGSt, dass die Urteilsprüche entsprechend den Anordnungen des Alliierten Kontrollrats zu vollstrecken waren. Dabei war der Alliierte Kontrollrat befugt, das Urteil jederzeit abzumildern oder in anderer Weise abzuändern – lediglich eine Verschärfung der gerichtlich verhängten Strafe war ihm nicht gestattet.¹¹⁰ Zwar reichte, abgesehen von Kaltenbrunner und Speer, jeder Angeklagte Gnadengesuche bei dem Kontrollrat ein, doch wurden diese allesamt abgelehnt.¹¹¹ Bemerkenswerter Weise entfaltete das Urteil des Militärgerichtshofs gem. Art. 29 S. 2 IMGSt keine materielle Rechtskraft. So sollte der Alliierte Kontrollrat, falls er nach der Verurteilung eines Angeklagten in den Besitz von neuem Beweismaterial gelangte, das seiner Meinung nach die Grundlage für eine neue Anklage bilden könnte, dieses dem Anklageausschuss beim IMG mitteilen, sodass entsprechende Schritte eingeleitet werden konnten.

¹⁰⁹ Amtl. Übersetzung des Prozesses (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 567); Original im The Blue Set (Fn. 65), Bd. 22, 217. Tag (S. 499 f.).

¹¹⁰ Diese für den deutschen Leser ungewöhnlich erscheinende Regelung war jedoch keine Besonderheit der IMGSt; sie entspricht der allgemeinen Militärjustiztradition, wonach der Befehlshaber, der das Verfahren einleitet („convening authority“, ähnl. dem Disziplinarvorgesetzten in der Bundeswehr), das Recht hat die Urteile abzuändern. Dies ist ein Ausfluss des sog. „Führungsvorrechts“ des Befehlshabers („command prerogative“) und ein Überbleibsel des landesherrlichen Bestätigungsrechts. Heute noch findet sich ein ähnliches Bestätigungsrecht im § 860 Abs. c UAbs. 1 des US-amerikanischen Uniform Code of Military Justice et, zu finden unter www.law.cornell.edu/uscode/10/stApIIch47.html (22.7.2015).

¹¹¹ Harris, Tyrannen vor Gericht, 2008, S. 463.